

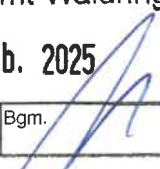


Amtssigniert. SID2025021098676
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Veterinärangelegenheiten

Mag. Helga Dengg
Hinterstadt 28
6370 Kitzbühel
+43 5356 62131 6488
bh.kitzbuehel@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler

| | |
|----------------------|--|
| Gemeindeamt Waidring | |
| Eing.am: | 11. Feb. 2025 |
| Zahl: 511 | Bgm.  |

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

KB-V-TS-19/124-2025
Kitzbühel, 10.02.2025

**Bekämpfung der Brucella ovis Infektionen in den Tiroler Schafzuchtbetrieben;
Weide- und Versteigerungsbestimmungen 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, wird für die Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen im Jahre 2025 Folgendes festgelegt:

1. Die Brucella ovis - Infektion der Schafe ist nach den Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl.Nr. 391/1995, eine anzeigepflichtige Tierseuche.
Diese Verordnung regelt die amtliche Bekämpfung der Brucella ovis - Infektion der Widder.
Gemäß § 5 der Brucellose - Verordnung sind positive Widder durch Schlachtung oder Kastration von der Zucht auszuschließen.
2. Um die Weiterverbreitung der Brucella ovis - Infektion zu verhindern, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
 - Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2024 oder Frühjahr 2025 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.
 - Auf Gemeinschaftsweiden oder -almen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2024 oder Frühjahr 2025 untersucht wurden und Brucella ovis - frei reagierten. Alle Almbesitzer bzw. Almmeister sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.
 - Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus Brucella ovis - freien Beständen zuzukaufen.
3. Somit sind alle Schafhalter (Herdebuch- und Nichtherdebuchzüchter) aufgefordert, ihre Widder vor dem Weideauftrieb bzw. vor der Alpung auf Brucella ovis untersuchen zu lassen, um bereits untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

Bei Durchführung der Untersuchung **bis zum 18.04.2025** werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen. Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen (Hofgebühr: € 42,00, zuzüglich € 6,00 je Probe inkl. MWSt.).

Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten der Entnahme als auch der Untersuchung des Blutes vom Tierbesitzer zu übernehmen.

Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die Organisation der Untersuchungen mit den zuständigen Tierärzten in Verbindung zu setzen.

4. Positive Tiere sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Sperrbescheides auszumerzen. Die Ausmerzung wird durch eine Ausmerzprämie von € 100,00 aus Landesmitteln gefördert, wenn eine vom Tierarzt ausgestellte Schlachtbestätigung der zuständigen Amtstierärztin vorgelegt wird.
5. Alle Schafe müssen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 gekennzeichnet sein.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Helga Dengg

Ergeht an:

Alle Gemeinden im Bezirk Kitzbühel – mit dem Ersuchen, die Schafhalter zu verständigen.

Zur Kenntnis an:

Bezirkslandwirtschaftskammer Kitzbühel, *per E-Mail*

Mag. med. vet. Julia Birke, *per E-Mail*

Mag. Stefan Gmeiner, *per E-Mail*

Mag. Stephan Harlander, *per E-Mail*

Mag. Mathias Prinz, *per E-Mail*

Mag. Hannes Steinlechner, *per E-Mail*

Mag. Sigmund Strele, *per E-Mail*

Dr. Manfred Vogl, *per E-Mail*

Tierarztpraxis Salvat OG, *per E-Mail*

angeschlagen am: 24.02.2025

abzunehmen am: 19.04.2025

abgenommen am: